

Satzung des gemeinnützigen GEBO (Gesamtelternbeirat Olching)

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Ziele des Vereins	2
§ 3	Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Beiträge	4
§ 6	Organe des Vereins.....	4
§ 7	Der Vorstand	4
§ 8	Mitgliederversammlung.....	6
§ 9	Aufwandsersatz.....	8
§ 10	Satzungsänderung.....	8
§ 11	Ausschüsse, Beiräte	8
§ 12	Beurkundung von Beschlüssen	9
§ 13	Auflösung des Vereins	9
§ 14	Schlussbestimmungen.....	9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Gesamtelternbeirat Olching – GEBO e.V., im Nachfolgenden „GEBO“ genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Olching.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr in Bayern.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehungs, Volks- und Berufsbildung in Olching
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - regelmäßige Informationstreffen mit Vertretern der Stadt Olching sowie Bildungseinrichtungen zu bildungsrelevanten Themen.
 - Durchführung von Fortbildungs-, Vernetzungs-, Informations- und Bildungsveranstaltungen für Eltern, Elternbeiräte und Interessierte.
 - regelmäßige Treffen zum Wissens- und Informationsaustausch zwischen der Elternschaft und Elternbeiräten untereinander
 - Qualifizierung der Elternbeiratsarbeit durch Beratung und Austausch
 - Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Schulen sowie deren Elternbeiräten
- (3) Der Gesamtelternbeirat berät darüberhinaus Stadtrat und Verwaltung der Stadt Olching in pädagogischen Sachfragen, im Bereich der Planung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung von Kindertageseinrichtungen und ganztägigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche, der Schulentwicklung sowie bei der örtlichen Kinder- und Jugendhilfeplanung.

- (4) Der GEBO ist gegenüber der Stadt Olching Ansprechpartner für alle über den Bereich einer Einrichtung/Schule hinausgehenden, oben angeführten Angelegenheiten.
- (5) Der Verein handelt unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

Der GEBO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der GEBO ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden kann jeder, der die Satzung des GEBO anerkennt, insbesondere die Zwecke und Ziele in § 2.
Über den Antrag auf Aufnahme in den GEBO entscheidet der Vorstand. Sollte der Antrag abgelehnt werden, hat der Antragsteller die Möglichkeit, bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Aufnahmeantrag zu stellen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden und Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.

- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, welche nach Möglichkeit die verschiedenen Bildungs- und Betreuungseinrichtungsarten in der Stadt Olching (z.B. Kinderkrippe, Kindergarten, Grundschule, Hort, Mittelschule, Gymnasium) repräsentieren. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich,

dabei sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren (Schuljahre in Bayern) mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann abberufen werden, wenn die Mitgliederversammlung ihm das Vertrauen dadurch entzieht, da sie mit 2/3 Mehrheit einen neuen Vorstand bzw. ein oder mehrere Vorstandsmitglieder wählt.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können in der Regel nur bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder gewählt werden. Bei der Wahl von Nichtanwesenden ist das schriftliche Einverständnis erforderlich, in dem die Annahme der Wahl für das konkrete Amt erklärt sein muss.
- (4) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem /der Schriftführer/in und drei Beisitzer/innen.
- (5) Der/Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (6) Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung. Er arbeitet ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung. Zu seinen Obliegenheiten gehört außer der Erledigung der laufenden Geschäfte und der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereins, insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß vom der/ die ersten oder zweiten Vorsitzende/n geladen ist und wenigstens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind.

- (7) Bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass vom/von der /dem Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in, bei Wahlen von der/dem Leiter/in des Wahlausschusses, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden archiviert.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu den ordentlichen Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der

Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann per E-Mail versendet werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
- a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Mitgliedsbeiträge,
 - d) Gebührenbefreiungen,
 - e) Mitgliedschaften in anderen Organisationen,
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Sind Mitglieder zugleich Delegierte des Elternbeirats einer Olchinger Einrichtung

(Kindertagesstätten, Schulen), so haben diese zwei Stimmen. Jeder Elternbeirat kann nur einen Delegierten entsenden.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Aufwandsersatz

Der Aufwandsersatz wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Ausschüsse, Beiräte

Der Vorstand des GEBO ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Ausschüsse oder Beiräte zu berufen, die auch durch Nichtmitglieder beraten werden können.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom den/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des GEBO oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des GEBO an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt der Vorstand zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des GEBO.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten immer für alle Geschlechter.